

Prüfungsordnung – Besonderer Teil

für den

Diplomstudiengang Betriebswirtschaft

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-BT/D BW)

Vom 2000

(nur gültig in Verbindung mit PrüfO-AT vom 26. Mai 2000)

Aufgrund von § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 294) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Prüfungsordnung – Besonderer Teil als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Vorpraxis und Praktisches Studiensemester
- § 4 Diplom-Vorprüfung
- § 5 Diplomprüfung
- § 6 Diplomgrad
- § 7 Prüfungsplan für das Grundstudium
- § 8 Prüfungsplan für das Hauptstudium
- § 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Vorbemerkung:

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Fachprüfungen im Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der HTWK Leipzig.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grundstudium (erstes bis drittes Semester) und Hauptstudium (viertes bis achtes Semester).
- (3) Einzelheiten regelt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der HTWK Leipzig, im Weiteren mit StudO-D BW abgekürzt.

§ 3

Vorpraxis und Praktisches Studiensemester

- (1) Fachliche Voraussetzung der Diplom-Vorprüfung ist eine erfolgreich abgeleistete berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von sechs Wochen. Einzelheiten regeln § 3 Absatz 5, § 20 Absatz 2 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil der HTWK Leipzig (PrüfO-AT) sowie § 6 Absatz 1 StudO-D BW und die Praktikumsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, im Weiteren mit PraktO abgekürzt.
- (2) Fachliche Voraussetzung der Diplomprüfung ist ein erfolgreich abgelestetes Praktisches Studiensemester. Einzelheiten regeln § 3 Absätze 1 und 2 PrüfO-AT, § 6 Absätze 2 und 3 StudO –D BW sowie die PraktO.

§ 4

Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen des Grundstudiums nach Maßgabe des Prüfungsplans für das Grundstudium (§ 7) bestanden sind und der Nachweis einer erfolgreich abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis) beim Prüfungsamt vorliegt. Die nachzuweisenden Voraussetzungen für das Ablegen der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan für das Grundstudium (§ 7).
- (2) Die prüfungsrelevante Studienleistung in der Wirtschaftsfremdsprache besteht aus den Teilleistungen "Hörverstehen", "Leseverstehen", "Sprachstruktur" und "Sprechen", die jeweils

gleichgewichtig bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel dieser vier Teilleistungen.

§ 5 Diplomprüfung

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung hat der Studierende Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Prüfungsplans für das Hauptstudium (§ 8) in drei der folgenden sieben Wahlpflichtfächer (§ 25 Absatz 2 PrüfO-AT) entsprechend den von ihm gewählten Studienschwerpunkten (§ 4 Absatz 4 StudO-D BW) zu erbringen:

1. Bankwirtschaft
2. Marketing / Messewesen
3. Wirtschaftsinformatik
4. Personalwirtschaft / Berufliche Bildung
5. Rechnungswesen / Controlling
6. Prüfungswesen / Steuern
7. Materialwirtschaft / Produktionswirtschaft / Logistik.

Die Fachnote der Prüfungsleistung in dem jeweiligen Wahlpflichtfach errechnet sich als arithmetisches Mittel aus PSR/PSH des fünften, siebenten oder achten Semesters und der PK des achten Semesters, wobei beide Prüfungsleistungen gleich gewichtet werden. Jede der beiden Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Wahlpflichtfach muß bestanden sein. Ist nur eine der beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muß nur diese wiederholt werden.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet worden ist, sämtliche Fachprüfungen des Hauptstudiums nach Maßgabe des Prüfungsplans für das Hauptstudium (§ 8) bestanden sind, die Teilnahmebescheinigung für das Studium generale vorliegt (§ 4 Absatz 3 StudO-D BW) und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist. Die nachzuweisenden Voraussetzungen für das Ablegen der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan für das Hauptstudium (§ 8).

(3) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Näheres zur Abgabe der Diplomarbeit regelt § 26 Absatz 9 PrüfO-AT.

(4) Ein Kolloquium zur Diplomarbeit findet nicht statt. Die als Fachprüfung durchgeführte mündliche Diplom-Hauptprüfung hat fächerübergreifenden Charakter.

(5) Die Gewichtung der Einzelnoten bei der Bildung des Gesamtprädikats ergibt sich aus dem Prüfungsplan für das Hauptstudium (§ 8). Ergänzend gelten § 13 Absätze 3 bis 5 sowie § 28 Absatz 1 PrüfO-AT.

§ 6 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad

"Diplom-Kauffrau (FH)" bzw. "Diplom-Kaufmann (FH)"
abgekürzt Dipl.-Kffr.(FH) bzw. Dipl.- Kfm.(FH)

verliehen.

§ 7 Prüfungsplan für das Grundstudium

Prüf.-Nr. Semest.- Fach.-Nr.	Studienfach	SWS	Prüfungsleistungen		
			Art	Dauer	Zulassungsvoraussetzungen
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	PK	90	-
1.2	Buchführung	4	PK	90	-
1.3	Wirtschaftsmathematik	4	PK	90	-
2.1	Bilanzierung	2	PK	90	-
2.2	Kosten- und Leistungsrechnung	4	PK	90	-
2.3	Grdl. der Wirtschaftsinformatik	6	PK	90	SC
2.4	Volkswirtschaftslehre I	6	PK	90	-
2.5	Recht I	6	PK	90	-
3.1.	Wirtschaftsstatistik	8	PK	90	-
3.2	Wirtschaftsfremdsprache	8	PSK und PSM	90 15	jeweils SK und SM im 1. und 2. Semester
3.3	Marketing	4	PK	90	-
3.4	Produktions- und Anlagenwirtschaft	4	PK	90	-
3.5	Materialwirtschaft/ Logistik	4	PK	90	-
3.6	Personalwirtschaft	4	PK	90	-
3.7	Rechnungswesen/Controlling	2	PSK* oder PSM	90 15	-
3.8	Wirtschaftsinformatik	2	PSK* oder PSM	90 15	-

* nur für Internationales Management (Bachelor)

§ 8

Prüfungsplan für das Hauptstudium

Prüf.-Nr. Semest.- Fach-Nr.	Studienfach	SWS	Prüfungsleistungen			Gewichtung für Gesamtprädikat
			Art	Dauer	Zulassungsvoraussetzungen	
4.1	Unternehmensführung	4	PK	90	-	1,0
4.2	Wirtschaftsinformatik	4	PK	90	2.3	1,0
4.3	Volkswirtschaftslehre II	8	PK	120	2.4	2,0
4.4	Finanzwirtschaft	4	PK	90	-	1,0
4.5	Rechnungswesen/ Controlling	4	PK	90	-	1,0
4.6	Steuerlehre	4	PK	90	-	1,0
5.1	Recht II	8	PK	120	2.5	2,0
5.2	Operations Research (OR)	6	PK	90	1.3 und 3.1	1,5
6.1	Kommunikations- und Praxistraining	4	PSR			1,0
5.4, 7.1 o. 8.1 8.2	1. Wahlpflichtfach	} 12	PSR und/oder PSH*		Diplomvorprüfung	} 3,0
	1. Wahlpflichtfach		PK 120		SB*	
5.5, 7.2 o. 8.3 8.4	2. Wahlpflichtfach	} 12	PSR und/oder PSH*		Diplomvorprüfung	} 3,0
	2. Wahlpflichtfach		PK 120		SB*	
5.6, 7.3 o. 8.5 8.6	3. Wahlpflichtfach	} 12	PSR und/oder PSH*		Diplomvorprüfung	} 3,0
	3. Wahlpflichtfach		PK 120		SB*	
	Diplomarbeit					4,0
	Diplom-Hauptprüfung		PM	30	Abgabe der Diplomarbeit	1,0

* Prüfungsart, ggf. fachliche Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfungsleistungen und Semester der Erbringung werden zu Beginn des 5. Semesters festgelegt und bekanntgegeben.

§ 9
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2001/02 aufgenommen haben. Sie wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

(2) Für die Matrikel 1998 BW gilt ab 5. Semester, für die Matrikel 1999 und 2000 BW ab 3. Semester die vorliegende Prüfungsordnung. Kann ein Student der höheren Semester aus den geltenden Regelungen Vorteile für sich ableiten, so werden diese ihm zugebilligt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20. September 2000 und des Senats der HTWK Leipzig vom 29. November 2000 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom .

Leipzig,

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. Steinbock)